

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Jugendschutz

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist in der Verfassung verankert. Bayern legt seit jeher besonderen Wert auf den Schutz unserer jüngeren Bürger.

Im April 2003 trat bundesweit das neue Jugendschutzgesetz (JSchG) in Kraft. Darin wird unter anderem geregelt, wie lange sich Kinder und Jugendliche in Gaststätten, Kinos oder Diskotheken aufhalten dürfen oder ab welchem Alter alkoholische Getränke an sie verkauft werden dürfen.

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (JSG) ist zum 01.04. 2003 außer Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt werden die Jugendschutzbestimmungen über das Jugendschutzgesetz (JuSchG) geregelt.

Polizei und Jugendämter überprüfen und kontrollieren regelmäßig und unangekündigt entsprechende Örtlichkeiten. Verstöße gegen das JSchG können empfindliche Bußgelder zur Folge haben.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Die wesentlichen Bestimmungen im Überblick:

| | Sachverhalt | Kinder unter 14 Jahre | Jugendl. unter 16 Jahre | Jugendl. unter 18 Jahre |
|-----|---|-----------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| § 4 | Aufenthalt in Gaststätten | nicht erlaubt* | nicht erlaubt* | erlaubt bis 24 Uhr |
| § 4 | Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben | nicht erlaubt | nicht erlaubt | nicht erlaubt |
| § 5 | Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich) | nicht erlaubt* | nicht erlaubt* | erlaubt bis 24 Uhr |
| § 5 | Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege | erlaubt bis 22 Uhr | erlaubt bis 24 Uhr | erlaubt bis 24 Uhr |
| § 6 | Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten | nicht erlaubt | nicht erlaubt | nicht erlaubt |
| § 7 | Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken) | nicht erlaubt | nicht erlaubt | nicht erlaubt |
| § 8 | Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten | nicht erlaubt | nicht erlaubt | nicht erlaubt |
| § 9 | Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln | nicht erlaubt | nicht erlaubt | nicht erlaubt |
| § 9 | Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o.ä. (Ausnahme: erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in | nicht | nicht | erlaubt |

| | Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern]) | erlaubt | erlaubt | |
|------|---|--------------------|--------------------|--------------------|
| § 10 | Abgabe und Konsum von Tabakwaren | nicht erlaubt | nicht erlaubt | nicht erlaubt |
| § 11 | Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre (Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: Filme ab 12 Jahre: Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.) | erlaubt bis 20 Uhr | erlaubt bis 22 Uhr | erlaubt bis 24 Uhr |
| § 12 | Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre | erlaubt | erlaubt | erlaubt |
| § 13 | Spielen an elektronische Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre | erlaubt | erlaubt | erlaubt |

*) Beschränkungen / zeitliche Beschränkungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben (vgl. §1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG).

Für die Übernahme von Erziehungsaufgaben im Sinne des JuSchG ist ein bestehendes **Autoritätsverhältnis** als zwingende Voraussetzung zu sehen. Beispielsweise der 18jährige Freund einer 17Jährigen oder ein volljähriges Mitglied einer Jugendclique scheiden als erziehungsbeauftragte Personen aus, da hier die Annahme eines entsprechenden Autoritäts- und Unterordnungsverhältnisses einem modernen Partnerschaftsverständnis bzw. der Lebenswirklichkeit beim Umgang von Jugendlichen und Heranwachsenden untereinander völlig widerspricht.

BAYERISCHES
STAATSMINISTERIUM DES INNERN



Bayer. Staatsministerium des Innern • 80524 München

1. Polizeipräsidium Oberfranken

nachrichtlich:

Polizeipräsidium Oberbayern

Polizeipräsidium München

Polizeipräsidium Niederbayern/Oberpfalz

Polizeipräsidium Mittelfranken

Polizeipräsidium Unterfranken

Polizeipräsidium Schwaben

Präsidium der Bayer. Bereitschaftspolizei

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
IC5-6551.0sal

Telefon/Fax, Name
(089) 2192-
2767/12762
Frau Schaal

Zimmer-Nr. München
Ro-147 14.01.2004

Jugendschutzkontrollen

Übertragung der Erziehungsaufgabe i.S. des § 1 Nr. 4 JuSchG

Anlage: Mitteilungsblatt Nr. 2, März/April 2003 des Bayer. Landesjugendamtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich der Polizeidirektion Coburg wurde ein Formblatt bei Jugendlichen festgestellt, in dem Erziehungsberechtigte die Aufsichtspflicht für ihr Kind einer volljährigen Begleitperson übertragen. Das Formblatt wurde vornehmlich von Jugendlichen zur Umgehung der Regelungen gem. § 5 JuSchG zum Besuch von Diskotheken verwandt. Bei den beauftragten Personen handelt es sich in vielen Fällen lediglich um den volljährigen Freund des Kindes bzw. Jugendlichen oder den Fahrer der Jugendclique.

Dem Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wurde der Sachverhalt zur Kenntnis gebracht. Er wird folgendermaßen bewertet:

Es genügt den Anforderungen des Jugendschutzes nicht, wenn z.B. lediglich der volljährige Freund einer Minderjährigen mittels Formblatt mit der Erziehung beauftragt wird.

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG ermöglicht die Delegation von Erziehungsaufgaben an „erziehungsbeauftragte“ Personen. Dies kann jede Person über 18 Jahren sein, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

Das Sozialministerium hat im Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung der Jugendschutzgesetze die Position vertreten, dass eine Schwächung der erzieherischen Position der Eltern nicht akzeptabel ist. Jugendschützer haben bereits damals befürchtet, dass der ältere, volljährige Freund oder sogar der Discothekenbetreiber mit der Erziehung beauftragt wird. Bayern forderte aus Gründen des Mädchenspezifischen Jugendschutzes und im Sinne der Klarstellung die Rückkehr zur bisherigen Formulierung der „erziehungsberechtigten“ Person, da hier zwingend an ein Autoritätsverhältnis angeknüpft wird.

Das Bayerische Sozialministerium hat u.a. diese Forderung in einem Gesetzesantrag zur Änderung des Jugendschutzgesetzes über den Bundesrat in den Bundestag eingebracht. Der Bundestag hat diesen Gesetzesantrag am 17.01.2003 jedoch abgelehnt. Auch die Bundesregierung räumte jedoch in ihrer Stellungnahme ein, dass die Übertragung von Aufgaben der Erziehung an ein bestehendes Autoritätsverhältnis voraussetze.

In Abstimmung mit dem Sozialministerium hat das Bayer. Landesjugendamt zur Klarstellung bereits im Mitteilungsblatt Nr. 2 vom März/April 2003 (siehe Anlage) darauf hingewiesen, dass auch nach der neuen Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG ein Autoritätsverhältnis zwischen der erziehungsbeauftragten Person und dem oder der Minderjährigen erforderlich ist, um Erziehungsaufgaben wahrnehmen zu können.

Darüber hinaus werden Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz derzeit erarbeitet und sollen im ersten Halbjahr 2004 herausgegeben werden.

Auch hierhin wird nochmals klargestellt, dass ein Auftrag zur bloßen Begleitung z.B. durch den volljährigen Freund nicht als Erziehungsauftrag im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG angesehen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Gietl
Kriminaloberrat

